

Gesellschaftsvertrag

Freiwilligendienste in der
Diözese Rottenburg-Stuttgart gemeinnützige GmbH

in der Fassung von 06.08.2012,
am 08.08.2012 in das Handelsregister
eingetragen.

Freiwilligendienste in der
Diözese Rottenburg-Stuttgart gemeinnützige GmbH



Freiwilligendienste
Diözese Rottenburg-Stuttgart

Impressum

Freiwilligendienste in der
Diözese Rottenburg-Stuttgart gemeinnützige GmbH
Antoniusstraße 3, 73249 Wernau
Postfach 11 48, 73241 Wernau

Telefon: 07153/3001-109
Fax: 07153/3001-607
E-Mail: info@freiwilligendienste-rs.de

In der gemeinsamen Zielsetzung, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und zu einem sozialen Engagement zu ermutigen, arbeiten der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) / Bischöfliches Jugendamt (BJA) der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. bei der Durchführung aller Freiwilligendienste zusammen.

Auch Erwachsene, die sich in einem Freiwilligendienst engagieren wollen, werden durch die Zielsetzungen Aktivierung, Wertevermittlung, gesellschaftliche Teilhabe und Bildung eingebunden. Die Gesellschafter wollen, aus ihrer je eigenen fachlichen Befassung und ihren jeweiligen Erfahrungen heraus, zum Gelingen der Zusammenarbeit beitragen.

Die Freiwilligendienste gemeinnützige GmbH (nachstehend auch „Gesellschaft“ genannt) bietet gesetzlich und gesetzlich nicht geregelte Freiwilligendienste auf der Grundlage christlicher Orientierung für junge Menschen, Erwachsene und Senioren an. Die Gesellschaft vermittelt Interessierte auf Freiwilligendienstplätze in karitativen und katholischen Einrichtungen, sie gewährleistet Bildungsarbeit für Freiwillige und begleitet die Freiwilligen, die Einsatzstellen und die HonorarmitarbeiterInnen der Bildungsmaßnahmen.

Die Partner sind sich darin einig, dass Frauen und Männern in der Diözese Rottenburg-Stuttgart verstärkt Angebote für ein freiwilliges Engagement, insbesondere in den Formen eines Freiwilligen Sozialen Jahres, eines Freiwilligen Ökologischen Jahres, des Weltkirchlichen Friedensdienstes und des Bundesfreiwilligendienstes gemacht werden sollen. Die weltkirchlichen und entwicklungspolitischen Freiwilligendienste nach Afrika, Asien und Lateinamerika sowie das weltkirchliche Reverseprogramm werden von der Hauptabteilung Weltkirche und der Hauptabteilung Jugend inhaltlich gemeinsam verantwortet. Einzelheiten diesbezüglich werden in einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem BDKJ und der Hauptabteilung Weltkirche geregelt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien die Geltung folgender Regelungen:

§1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma lautet Freiwilligendienste in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemeinnützige GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wernau am Neckar.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermittlung von jungen Menschen, Erwachsenen und Senioren an Freiwilligendienste in karitativen und katholischen Einrichtungen sowie Vorhaltung von Bildungs- und Schulungsangeboten in katholischen Einrichtungen.
- (2) Zur Verfolgung dieser Aufgaben sind Handlungen zulässig, die geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind, den Gesellschaftsgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern und als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche zu begreifen sind.

- (3) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Gesellschaft als Lebens- und Wesens-
äußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem
Zweck der kirchlichkaritativen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Gesellschafter

Gesellschafter der Gesellschaft sind die Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie der Cari-
tasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V..

§ 4

Mitgliedschaft im Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.

Die Gesellschaft ist Mitglied im Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart
e.V..

§ 5

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt-
schaftliche Zwecke. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte
Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen
Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Stammkapital, Geschäftsanteile, Nachschusspflichten, Gründungsaufwand

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EURO 225.000,00

(i.W. Euro zweihundertfünfundzwanzigtausend)

- (2) Auf das Stammkapital übernehmen Geschäftsanteile in Höhe der nachstehenden
Beiträge:

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart
den Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 112.500,00

Der Caritasverband der
Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
den Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennbetrag von EUR 112.500,00

Stammkapital somit EUR 225.000,00

- (3) Die Gesellschafter haben ihre Einlage auf den jeweiligen Geschäftsanteil in voller
Höhe sofort in bar zu erbringen.

- (4) Zur Sicherung und Stärkung der Liquidität der Gesellschaft stellen die Gesellschafter der Gesellschaft zu gleichen Teilen ein Darlehen von 275.000,00 € zur Verfügung. Die näheren Finanzierungsmodalitäten hierzu werden in einer Finanzierungsvereinbarung geregelt.
- (5) Es bestehen keine Nachschusspflichten der Gesellschafter. Insbesondere besteht kein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf eine Erhöhung des Betrags der seitens der Gesellschafterin Diözese Rottenburg-Stuttgart jährlich geleisteten Bezuschussung des Bereichs der Freiwilligendienste, die nach wie vor über das Budget der Hauptabteilung Jugend geleistet werden wird.
- (6) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (Beratungs-, Beurkundungs-, Eintragungs- und Bekanntmachungskosten) in Höhe von EUR 2.500,00.

§ 7

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft beginnt am 01. Juli 2012. Das erste Geschäftsjahr - Rumpfsjahr - endet mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

§ 9

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. der Aufsichtsrat.

§ 10

Geschäftsführung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Der Aufsichtsrat erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 11

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

- (4) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem jeweiligen Anstellungsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates und aus dem Gesetz.
- (5) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

§ 12

Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter entsendet bis zu zwei Gesellschaftervertreter. Die Vertreter jedes Gesellschafters können nur einheitlich ihre Stimmen abgeben.
- (2) Spätestens im dritten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. In dieser Gesellschafterversammlung ist u.a. über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn einer der Gesellschafter, die Geschäftsführung oder die Mehrheit des Aufsichtsrates dies verlangt.
- (4) Die Gesellschafterversammlungen werden vom Geschäftsführer, durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder - im Falle seiner Verhinderung - durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von regelmäßig vier Wochen, mindestens jedoch von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung durch Brief an jeden Gesellschafter einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (5) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Die Versammlung wählt einvernehmlich jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Bei Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.
- (7) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (8) Soweit für die Verhandlung der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, so ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Vertreter der Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
- (9) An der Gesellschafterversammlung nehmen in der Regel die Geschäftsführer teil. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.

§ 13

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch textförmliche Abstimmung ausschließlich durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Sofern eine andere Form der Beschlussfassung gewählt wird, gilt § 13 Abs. 4.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden einvernehmlich getroffen.
- (3) Über die gefassten Beschlüsse hat der Geschäftsführer unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Vertretern der Gesellschafter bzw. den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (4) Soweit die Beschlüsse der Gesellschaft nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter sowie den Vertretern der Gesellschafter schriftlich und unverzüglich zuzusenden.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 14

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat insbesondere zu beschließen über
 1. die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit der Gesellschaft,
 2. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung und einer etwaigen Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
 3. die Gründung von Tochtergesellschaften,
 4. den Abschluss von Verträgen betreffend die Übernahme der Betriebsführung oder Trägerschaft von Einrichtungen,
 5. die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer,
 6. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern,
 7. die Bestimmung und Beauftragung des Abschlussprüfers sowie den Inhalt des Prüfungsauftrags,
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 9. den Wirtschaftsplan,
 10. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,

11. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder oder Gesellschafter zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, die sie gegen Geschäftsführer oder Aufsichtsratsmitglieder zu führen hat,
 12. die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages,
 13. den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken außerhalb des Jahreswirtschaftsplanes oder einem Geschäftswert von über 500.000 Euro,
 14. die Aufnahme von Darlehen und die Eingehung sonstiger Verbindlichkeiten außerhalb des Jahreswirtschaftsplanes,
 15. die Übernahme von Bürgschaften,
 16. die Gewährung von Krediten außerhalb des Jahreswirtschaftsplanes,
 17. die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 18. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die über den normalen Geschäftsverkehr hinausgehen,
 19. die Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafterversammlung genehmigt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie für die Geschäftsführung.

§ 15 Aufsichtsrat

- (1) Durch Gesellschafterbeschluss wird ein Aufsichtsrat gebildet, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern besteht. Die beiden Gesellschafter benennen jeweils drei Aufsichtsratsmitglieder. Sie werden für jeweils vier Geschäftsjahre berufen. Eine vorzeitige Abberufung durch den Gesellschafter, der das Aufsichtsratsmitglied entsandt hatte, ist zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden jeweils abwechselnd von den beiden Gesellschaftern auf die Dauer von zwei Jahren berufen.
- (2) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so erfolgt eine Ersatzbestellung für den verbleibenden Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes durch den Gesellschafter, der das ausgeschiedene Mitglied bestellt hatte.
- (3) Der Aufsichtsrat hat sich unverzüglich nach seiner Konstituierung eine Geschäftsordnung zu geben, die von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 16 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist zu einer Sitzung einzuberufen, so oft dies zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlich ist, oder wenn ein Gesellschafter, ein Geschäftsführer oder ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung verlangen. In der Regel hat der Aufsichtsrat mindestens zweimal jährlich zu tagen.
- (2) An den Aufsichtsratssitzungen nehmen in der Regel die Geschäftsführer teil. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.

- (3) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben.
- (4) In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, hat aber einstimmig zu erfolgen.
- (6) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Über die in den Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von dem Vorsitzenden der Sitzung und von einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern und den Gesellschaftern sowie den Vertretern der Gesellschafter zuzustellen.

§ 17

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist zuständig für alle ihm durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über
 1. die Inhalte und den Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zur Vorlage an die Gesellschafterversammlung,
 2. die Inhalte und den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 3. die Vornahme von Geschäften und Maßnahmen, die dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,
 4. Beschlussvorlagen an die Gesellschafterversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat nimmt solche Aufgaben und Befugnisse wahr, die ihm durch einvernehmlichen Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesen worden sind.
- (4) Der Aufsichtsrat nimmt Stellung zu
 1. der Gründung von Tochtergesellschaften,
 2. dem Abschluss von Verträgen betreffend die Übernahme der Betriebsführung oder Trägerschaft von Einrichtungen,
 3. der Berufung und der Abberufung der Geschäftsführer,
 4. dem Abschluss, der Änderung und der Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern,
 5. dem Jahresabschluss,
 6. dem Wirtschaftsplan,
 7. der Entlastung der Geschäftsführer.

- (5) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach § 52 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 18

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat nach den gesetzlichen Vorschriften nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) der Gesellschaft aufzustellen und dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer zuzuleiten.
- (2) Mit dem Prüfvermerk des Abschlussprüfers und unter Beifügung des Prüfungsberichtes ist der Jahresabschluss dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme vorzulegen. Anschließend ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen und dieser der Jahresabschluss mit Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und mit der Stellungnahme des Aufsichtsrates vorzulegen.
- (3) Der Geschäftsführung wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses Entlastung für das betreffende Geschäftsjahr erteilt.

§ 19

Kuratorium und / oder Beirat

- (1) Durch Gesellschafterbeschluss kann ein Kuratorium und / oder Beirat gebildet werden.
- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, durch geeignete Persönlichkeiten die Anliegen der Gesellschaft in die Öffentlichkeit hinein sowie auch in den einzelnen Gesellschaftsbereichen zu fördern, zu vermitteln und zu repräsentieren.
- (3) Der Beirat begleitet die Gesellschaft fachlich und wirkt bei der inhaltlichen Weiterentwicklung der Angebote mit.
- (4) Näheres regelt der Aufsichtsrat durch eine Geschäftsordnung.

§ 20

Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres seine Stellung als Gesellschafter zu kündigen, jedoch erstmalig zum 31.12.2014.
Die Kündigung bedarf der Schriftform und des Zugangs an die Gesellschaft. Durch eine solche Kündigung und den damit verbundenen Austritt aus der Gesellschaft wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl des verbleibenden Gesellschafters verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an den verbleibenden Gesellschafter selbst oder an einen von diesem zu benennenden Dritten abzutreten. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben.
- (3) Der kündigende Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden nicht mehr als seinen eingezahlten Kapitalanteil, ein etwa gewährtes Darlehen gemäß § 6 Abs. 4 dieses Vertrages sowie den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 21

Änderung des Vertrages

Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Beschlüsse über Kapitalerhöhungen sind von den Gesellschaftern einvernehmlich zu treffen und bedürfen der Schriftform. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 22

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist aufzulösen, wenn die Erfüllung der vertragsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Die Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert, der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter, die steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 23

Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Gesellschaft nicht berührt wird.

§ 24

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 25

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Gesellschaft untersteht der kirchlichen Aufsicht.
- (2) Der Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart bedürfen vor ihrer Vollziehung:
 1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
 2. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 3. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,

4. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
5. Aufnahme von Gesellschaftern,
6. Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft,
7. Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

(3) Keiner Genehmigungspflicht unterliegen:

1. Beschlüsse über Kapitalerhöhungen bzw -herabsetzungen, die zu keiner Änderung der Beteiligungsverhältnisse führen,
2. Berufung und Abberufung von Geschäftsführern.

Diese Beschlüsse sind dem Diözesanverwaltungsrat rechtzeitig vor ihrer Vollziehung anzuzeigen.

(4) Folgende Maßnahmen sind der kirchlichen Aufsicht anzuzeigen:

1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der sachlichen und /oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 Euro,
3. Wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.

(5) Unmittelbar nach Feststellung durch ihre Gesellschafter legt die Gesellschaft dem Diözesanverwaltungsrat ihren Jahresabschluss sowie ihren beschlossenen Jahreswirtschaftsplan zur Information vor.

(6) Die Gesellschaft wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 26

Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der endgültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (2) Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zum Höchstbetrag von € 2.500,-, sofern nicht Gebührenfreiheit gem. § 7 LJKG besteht.

Der Gesellschaftsvertrag in dieser Fassung wurde am 06.08.2012 durch die Vertreter der beiden Gesellschafter Diözese Rottenburg-Stuttgart und Caritasverband in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. geschlossen und am 08.08.2012 im Amtsgericht Stuttgart ins das Handelsregister B 742096 eingetragen.

Freiwilligendienste in der
Diözese Rottenburg-Stuttgart gemeinnützige GmbH
Antoniusstraße 3, 73249 Wernau
Postfach 11 48, 73241 Wernau

Telefon: 07153/3001-109
Fax: 07153/3001-607
E-Mail: info@freiwilligendienste-rs.de



Freiwilligendienste
Diözese Rottenburg-Stuttgart
